

Prüfungsordnung

der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen der Evangelischen Landeskirche Württemberg für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Fassung vom 31.10.2018

Auf Grund des § 14 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 28. Juni 1988 (Abl. 53 S.300), der durch Kirchliche Verordnung vom 2. Februar 2009 (Abl. 63 S.295) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Kirchenmusik am 21.12.2012 gemäß § 70 Absatz 6 in Verbindung mit §§ 29 und 34 Landeshochschulgesetz nachstehende Prüfungsordnung beschlossen, die vom Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Württemberg am 19.02.2013, in ihrer Erweiterung am xx.xx.2018 genehmigt wurde. Die Ordnung wurde am 11.04.2013 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt, die Erweiterung am xx.xx.2018.

Die männlichen Personen- oder Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen oder Amtsinhaber weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:

Seite:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bachelorabschluss und Masterabschluss	2
§ 3 Akademische Grade	2
§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	2

2. Prüfungen

§ 5 Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Zwischenprüfung	3
§ 6 Prüfungsamt	3
§ 7 Prüfer, Prüfungskommission	4
§ 8 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine	4
§ 9 Öffentlichkeit der Prüfung	4
§ 10 Bewertung der Prüfung	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Prüfungsniederschrift	6
§ 13 Nichtbestehen, Wiederholung	6
§ 14 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich	7
§ 15 Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe	7
§ 16 Bachelorarbeit/Masterarbeit, Äquivalent zur Masterarbeit	8
§ 17 Einsicht in Prüfungsakten	9
§ 18 Andere modulabschließende Nachweise	9

3. Zeugnis, Bachelorurkunde/Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 19 Zeugnis	9
§ 20 Bachelorurkunde/Masterurkunde	10
§ 21 Diploma Supplement, Transcript of Records	10

4. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 23 Übergangsregelungen	10
§ 24 Inkrafttreten	11

Anlage I

Prüfungsanforderungen	separat
-----------------------	---------

Anlage II

Wertungen einzelner Prüfungen	separat
-------------------------------	---------

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge und regelt in Verbindung mit der Studienordnung Anforderungen und Verfahren der Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen der Ev. Landeskirche in Württemberg.

§ 2 Bachelorabschluss und Masterabschluss

Die Bachelorprüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Kirchenmusikstudium; die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Masterstudiums im Fach Kirchenmusik. Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Studierende die in der Studienordnung formulierten Studienziele des jeweiligen Studiengangs erreicht hat. Hierzu hat der Studierende die erforderlichen Module gemäß § 5 und 6 der Studienordnung erfolgreich abzuschließen und die erforderliche Gesamtzahl von Leistungspunkten/Credit Points (CP), d.h. ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System zu erreichen.

§ 3 Akademische Grade

Die Hochschule für Kirchenmusik Tübingen verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music (B.Mus.)“ bzw. nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Music (M.Mus.)“

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie in demselben oder einem verwandten Studiengang an gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt und dem (soweit vorhanden) Fachgruppenleiter des betreffenden Faches. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

Die Studierenden haben für die Anerkennung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen erreicht worden wäre.

(5) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung im Zeugnis muss gekennzeichnet werden.

(6) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein Unterrichts- und Prüfungsanspruch.

2. Prüfungen

§ 5

Modul- und Modulteilprüfungen, Zwischenprüfung

(1) Mit der Modul- oder Modulteilprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulzieles nach. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Modules und zur Vergabe der CP für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

(2) Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden. Inhalte, Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage I dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Die in bestimmten Fächern am Ende des Grundstudiums absolvierten Modulteilprüfungen in Anlage 1 zur Studienordnung gelten als Zwischenprüfung, die über die Zulassung zum Weiterstudium entscheidet. Über diese entscheidet der Senat auf Grundlage der Prüfungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Leistungen in den anderen Fächern auf Empfehlung der Dozentenkonferenz.

Die Noten in diesen Prüfungen müssen jeweils mindestens 4,0 betragen; § 10 gilt entsprechend.

(4) Bei begründeten Zweifeln am Erreichen der Studienziele, kann die Dozentenkonferenz in einzelnen Fächern (insbesondere den Hauptfächern Orgel, Liturgisches Orgelspiel und Chorleitung) eine Sonder-Zwischenprüfung ansetzen, um diese Zweifel auszuräumen. § 10 und § 13 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 6

Prüfungsamt

(1) Der Senat der Hochschule bestimmt bis zu zwei Lehrkräfte aus dem Kreis der hauptberuflich Tätigen zur Führung des Prüfungsamtes, das in Absprache mit dem Rektor oder zuständigen Prorektor für die Organisation und Verwaltung des Prüfungswesens zuständig ist.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektor oder zuständigen Prorektor über Fragen der laufenden Prüfungsorganisation in der Hochschule. Dazu gehören:

1. die Aufstellung des Prüfungsplans, der vom Rektor bestätigt werden muss,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen gemäß § 7 Absatz 3,
3. die Zulassung zur Prüfung nach § 8,
4. die Bestätigung einer mit „nicht ausreichend“ (5) nach § 11 bewerteten Prüfungsleistung,
5. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs in den Fällen des § 14 Absatz 2,
6. die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen,
7. die Ungültigkeit der Prüfung gemäß § 22,
8. die Anforderung eines Attests nach § 11 Absatz 3,
9. Anträge auf Mutterschutz und Elternzeit nach § 14 Absatz 1,

Das Prüfungsamt wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin und sorgt für ordnungsgemäße Protokollierung sämtlicher Vorgänge im Prüfungswesen.

(3) Die mit der Führung des Prüfungsamtes betrauten Lehrkräfte wie auch der Rektor haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie haben in diesem Fall jedoch kein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglied der Prüfungskommission sind. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die mit der Führung des Prüfungsamtes betrauten Lehrkräfte berichten dem Senat über den Ablauf und besondere Vorkommnisse der Prüfungen. Sie machen Vorschläge zur Modifizierung

des Verfahrens und leisten damit einen Beitrag zum Qualitätsmanagement an der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen.

§ 7 Prüfer, Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus Lehrkräften der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen. Lehrkräfte anderer Hochschulen, insbesondere der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg, können dann zu Prüfern mit Stimmrecht bestellt werden, wenn sie das Prüfungsfach in der selbständigen Lehre unterrichten.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie besteht in der Regel aus dem Fachlehrer, dem Rektor oder zuständigen Prorektor und einem weiteren Prüfer. Der Oberkirchenrat wird zu den Prüfungen eingeladen und kann einen Vertreter als weiteren Prüfer mit Stimmrecht entsenden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppe vorgeschlagen und vom Rektor bestätigt. Dieser bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Prüfungskommissionen werden per Aushang im Prüfungsplan öffentlich gemacht.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

(1) Anmeldungen zu Prüfungen werden zu Beginn des geplanten Prüfungssemesters mit Genehmigung des betreffenden Fachlehrers im Sekretariat eingereicht.

(2) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer

1. im jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist,
2. für das der Prüfung zugrundeliegende Modul angemeldet ist,
3. gegebenenfalls verlangte Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
4. sich, wenn gemäß § 8 Absatz 1, gefordert, fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.

(3) Prüfungen finden in der Regel am Ende des Moduls beziehungsweise am Ende des Semesters, in dem die laut Modulbeschreibung für das jeweilige Fach vorgesehene Semesteranzahl absolviert worden ist. Prüfungen können auch bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann. Die Prüfungswoche wird im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis angegeben. Die individuellen Prüfungstermine und der Ort der Prüfung werden nach erfolgter Zulassung vom Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang im Prüfungsplan bekannt gemacht.

§ 9 Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich, soweit sich nicht aus der Art der Prüfung oder der in Anlage I festgelegten Prüfungsbedingungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beratung der Prüfungskommission und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 10 Bewertung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung

gut (2) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Note arithmetisch ermittelt. Differenzierungen der Einzelfachnoten werden in Viertelschritten ermittelt (Schnitt der Einzelvoten der Kommissionsmitglieder bzw. Schnitt mehrerer Prüfungsleistungen), in Halbschritten verbalisiert. Die Beurteilung durch den einzelnen Prüfer ist auf 0,25-Werte festgelegt. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnoten gelten folgende Grenzwerte:

1,00 - 1,125	=	1,00	sehr gut
1,13 - 1,375	=	1,25	sehr gut
1,38 - 1,625	=	1,5	sehr gut bis gut
1,63 - 1,875	=	1,75	gut
1,88 - 2,125	=	2,0	gut
2,13 - 2,375	=	2,25	gut
2,38 - 2,625	=	2,5	gut bis befriedigend
2,63 - 2,875	=	2,75	befriedigend
2,88 - 3,125	=	3,0	befriedigend
3,13 - 3,372	=	3,25	befriedigend
3,38 - 3,625	=	3,5	befriedigend bis ausreichend
3,63 - 3,875	=	3,75	ausreichend
3,88 - 4,0	=	4,0	ausreichend
(nach 4,0 keine Zwischennoten)			
5	=		nicht ausreichend

Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen, Klausuren oder wissenschaftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit nicht in den Modulbeschreibungen oder der Anlage I dieser Prüfungsordnung etwas anderes geregelt ist. Dabei gilt die Grenzwerttabelle wie in Absatz 2.

(5) Die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses (Bachelor- bzw. Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß der Anlagen I und II dieser Ordnung. Dabei gilt die Grenzwerttabelle wie in Absatz 2.

(6) Das Bachelorprädikat (bzw. Masterprädikat) entspricht der Bachelornote (Masternote) und wird auf der Bachelorurkunde (Masterurkunde) ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt besser als 1,25 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierende können sich bis 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt von einer Prüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne einen von ihm nicht zu verantwortenden Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Soweit die Prüfungskommission ihre Arbeit bereits aufgenommen hat, erfolgt die Anzeige dort und wird in das Prüfungsprotokoll aufgenommen. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsvorsitzenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

§ 12

Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung fertigt der Prüfungsvorsitzende ein Protokoll an, das der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Es muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüfer/Beisitzer.

§ 13

Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, mit Ausnahme des in § 7 Absatz 6 der Studienordnung genannten Falles (sog. Freiversuch).

(3) Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Studierende spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsversuches antreten. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung jeweils mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(4) Ist die Prüfung eines Moduls aus dem Pflicht- oder Profildbereich endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung aus dem Pflicht- oder Profildbereich zieht die Exmatrikulation nach sich.

(5) Ist die Prüfung eines Faches oder Modules aus dem Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann dieses Fach/Wahlmodul nicht auf die Studienleistungen des Studierenden angerechnet werden. Studierende haben in diesem Falle die erforderlichen CP des Wahlbereiches durch andere für diesen Studiengang anerkannte Fächer/Wahlmodule zu erwerben.

(6) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und CP sowie die für die Bachelorprüfung/Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Für die Erteilung dieser Bescheinigung gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

§ 14

Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

(1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studierenden in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Behinderten und chronisch kranken Studierenden, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich, z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer, zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 15

Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe

(1) Dem Studierenden wird über

1. eine nicht bestandene Prüfung, auch in den Fällen des § 11,
2. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4,
3. die Nichtgewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs gemäß § 14 und
4. die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 5

durch den Rektor oder zuständigen Prorektor ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Soll eine für den Studierenden belastende Entscheidung im Sinne des Abs. 1 getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.

Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Rektor zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Amt für Kirchenmusik im Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16

Bachelorarbeit/Masterarbeit, Äquivalent zur Masterarbeit

(1) In den Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit Teil des Bachelorabschlusses. In den Masterstudiengängen ist die Masterarbeit Teil des Masterabschlusses.

(2) Die Bachelorarbeit/Masterarbeit ist eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit des Studierenden, die zeigen soll, dass er in der Lage ist, ein selbst gewähltes Thema aus seinem Studienggebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen. Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist der Besuch einer "Einführung in wissenschaftliches Arbeiten".

(3) Der Studierende kann einen Vorschlag für ein Thema der Bachelorarbeit/Masterarbeit und Vorschläge für den betreuenden Erstgutachter zum 01.05. (für eine Bearbeitung im Wintersemester) oder zum 10.12. (für eine Bearbeitung im Sommersemester) beim Prüfungsamt schriftlich einreichen und meldet sich damit für dieses Modul an. Die genaue Themenstellung der Arbeit wird vom Studierenden und dem betreuenden Gutachter gemeinsam festgelegt. Entspricht das Thema den Vorgaben des Abs. 2, wird es durch den Rektor oder zuständigen Prorektor in der Regel binnen 4 Wochen nach der Anmeldung bestätigt. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird beim Rektor oder zuständigen Prorektor aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden.

(4) Mit der Bestätigung des Themas wird durch den Rektor oder zuständigen Prorektor der vorgeschlagene Erstgutachter bestätigt und der Zweitgutachter benannt. Der Rektor oder zuständige Prorektor kann den Vorschlag des Studierenden für einen Erstgutachter korrigieren, wenn die Vorgaben von § 7 Absatz 1 nicht erfüllt sind. Einer der beiden Gutachter muss in der wissenschaftlichen Lehre an der Hochschule selbstständig tätig sein. Für die Gutachter gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Monate ab Bestätigung des Themas durch den Rektor oder zuständigen Prorektor. Im Einzelfall kann der Rektor oder zuständige Prorektor auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Im Falle von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit soll die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden. Der Grund der Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Der Antrag auf eine Nachfrist ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Rektor oder zuständigen Prorektor zu stellen. Die Abgabe der Arbeit erfolgt im Sekretariat und wird aktenkundig gemacht.

(6) Drei gebundene Exemplare der Bachelorarbeit/Masterarbeit sind einzureichen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Dem Kandidaten kann auf schriftlichen Antrag gestattet werden, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit muss eine schriftliche eidesstattliche Versicherung des Studierenden darüber enthalten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Näheres regelt die „Richtlinie für die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten an der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen“.

(7) Die Bachelorarbeit/Masterarbeit wird von beiden Gutachtern entsprechend § 10 und 11 selbständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Andernfalls kann der Rektor oder zuständige Prorektor andere Gutachter bestellen. Die Benotung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachter zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens auf Anfrage schriftlich durch den Rektor oder zuständigen Prorektor mitgeteilt. Für die bestandene Bachelorarbeit werden 6 CP vergeben, für die Masterarbeit 10 CP. Wird die Bachelorarbeit/Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet, kann sie

auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Arbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten. Wurde das Thema bereits in einem vorangegangenen Versuch gewechselt, ist der Wechsel des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ausgeschlossen.

(8) Als Äquivalent kann an Stelle der Masterarbeit (bzw. bei ausländischen Studierenden auf Antrag ggf. die Bachelorarbeit) eine ein Modul aus dem Pflicht- oder Profildbereich der letzten 2 Semester begleitende schriftliche Dokumentation (z.B. musikwissenschaftliche, musiktheoretische, aufführungspraktische, moderierende Erläuterungen zum gewählten künstlerischen Gegenstand) einschließlich der Gestaltung eines Programmheftes für das (hochschul-)öffentliche Abschlusskonzert oder einschließlich einer dramaturgisch/wissenschaftlich aufbereiteten Video- oder Tonproduktion eingereicht werden. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 17 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiengangs zu stellen.

§ 18 Andere modulabschließende Nachweise

(1) In Modulen, für die gemäß Modulbeschreibung keine modulabschließenden Prüfungen vorgesehen sind, sind für die Vergabe der CP Leistungsnachweise oder Testate gemäß § 6 Absätze 3 und 4 der Studienordnung zu erbringen.

(2) Mit einem Testat wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt.

(3) Die verantwortliche Lehrkraft legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Anforderungen für die Erteilung des Testates fest und stellt die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anforderungen sicher.

(4) Auf Testate finden die §§ 11, 13, 14 und 15 entsprechend Anwendung.

(5) Die Erteilung des Testates erfolgt mit Abschluss der Lehrveranstaltung durch die verantwortliche Lehrkraft unter Angabe der Nummer und Bezeichnung des Moduls, der erreichten CP und der Unterschrift im Studienbuch.

3. Zeugnis, Bachelorurkunde/Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 19 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Bachelorabschluss/Masterabschluss erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Bachelornote/Masternote, das Thema der Bachelorarbeit/Masterarbeit und die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Noten aufgenommen. Die Noten werden auf dem Zeugnis verbal und numerisch gemäß § 10 angegeben.

(2) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Exmatrikulation vollzogen worden ist.

(3) Das Zeugnis wird nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek und des Sekretariats ausgehändigt.

§ 20 **Bachelorurkunde/Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Bachelorabschluss/Masterabschluss erhält der Absolvent die Bachelorurkunde/Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades/Mastergrades und des Bachelorprädikates/ Masterprädikates beurkundet. Die Bachelorurkunde/Masterurkunde wird vom Rektor und vom Landeskirchenmusikdirektor der Ev. Landeskirche Württemberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule sowie der Landeskirche versehen.

§ 21 **Diploma Supplement, Transcript of Records**

Jedem Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das sog. Diploma Supplement und das sog. Transcript of Records ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten CP und Noten aufgeführt sind.

4. Schlussbestimmungen

§ 22 **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, so kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Rektor oder zuständigen Prorektor nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 19) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung/Masterprüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Rektor oder zuständige Prorektor unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Soweit hiernach der Bachelorgrad/Mastergrad zu Unrecht erteilt wurde, kann er aberkannt werden.

(4) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(5) Unrichtige Prüfungszeugnisse, Bachelorurkunden und sonstige ausgestellte Bescheinigungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 23 **Übergangsregelungen**

Diese Prüfungsordnung gilt ab ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die ihr Studium in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen aufgenommen haben.

§ 24 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und wurde am 31.10.2018 aktualisiert. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. Juni 2007 außer Kraft

Tübingen, den 31.10.2018

gez. Prof. Christian Fischer, Rektor

Diese Ordnung wird ergänzt durch:

Anlage I

Prüfungsanforderungen

Anlage II

Wertungen einzelner Prüfungen